

1024, sondern auch später gelegentlich, ist bekannt, aber darauf kann ich hier nicht eingehen⁴⁷⁾. Anders als beim toten Kaiser oder König ist es beim toten Papst. *Le roi ne meurt jamais — papa moritur*⁴⁸⁾. Auch beim Tode des Papstes freilich mußte etwas übrigbleiben, was dann der gewählte Nachfolger übernahm. Aber dieses Etwas konnte in diesem Falle nicht die *dignitas* sein⁴⁹⁾, denn die Nachfolge des Stellvertreters Christi, des Nachfolgers des Apostels Petrus, blieb vakant bis zur Wahl des neuen Papstes. Dieses Amt, diese *dignitas* war an die lebendige Person des Papstes gebunden. Der Papst hatte nicht zwei Leiber wie der König, sondern nur den einen natürlichen, der geboren ist und stirbt. Was blieb, war Christus, die römische Kirche, der apostolische Stuhl⁵⁰⁾, nicht der Papst.

Auf zwei Ebenen stellte sich den Juristen das Problem der Kontinuität des Papsttums, der theoretischen Ebene und der praktischen, denn gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist ein Einschnitt festzustellen. Zunächst einmal stand fest, daß das Kardinalskolleg allein zuständig war für die Wahl des neuen Papstes. Daraus schloß man bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, daß das Kardinalskolleg auch allein zuständig sei für die Vertretung des Papstes während der Sedisvakanz. Die Juristen waren bereit (und unter ihnen auch der berühmteste, der Hostiensis, selbst ein Kardinal), den Kardinälen die Ausübung fast aller Rechte des verstorbenen Papstes zuzugestehen⁵¹⁾. Dann mußte man aber feststellen, daß unter diesen Bedingungen die Kardinäle eigentlich keinen Anlaß hatten, schnell die Wahl eines neuen Papstes vorzunehmen, da sie ja fast alle Rechte des Papstes ausüben und auch die entsprechenden Einkünfte einziehen konnten, also mehr als ihnen zustand, wenn ein Papst da war. Deshalb hat Papst Gregor X. nach mehreren häßlich langen Konklaven auf dem zweiten Lyoner Konzil 1274 das Papstwahlgesetz *Ubi periculum* erlassen, in dem die Rechte der Kardinäle während der Sedis-

⁴⁷⁾ Vgl. zur Beraubung der Leiche König Wilhelms des Eroberers (1087) Ordericus Vitalis, Hist. eccl. VII, 16, ed. M. Chibnall 4 (1973) S. 100—108. Dies ist die einzige unbestreitbare Spolierung eines toten Königs im Mittelalter, die ich kenne. Zur gelegentlichen Rechtlosigkeit nach dem Tode des Herrschers (vgl. auch Anm. 10 am Ende) K. Hauck, Heldendichtung und Heldensaga als Geschichtsbewußtsein, in: Alteuropa u. d. moderne Gesellschaft, Festschr. O. Brunner (1963) S. 147f., ferner z. B. Joh. Victoriensis II 1, ed. F. Schneider, MGH SS rer. Germ. (1909) Bd. 1, S. 211.

⁴⁸⁾ Augustinus Triumphus, zit. von L. Spinelli, La vacanza della sede apostolica dalle origini al concilio Tridentino (1955) S. 97 und 164.

⁴⁹⁾ Anders - ohne Belege - Kantorowicz, Two Bodies S. 386.

⁵⁰⁾ Spinelli (zit. Anm. 48) S. 162ff. (Christus), S. 92 (Kirche), S. 156ff. (Apost. Stuhl); vgl. auch Kantorowicz, Two Bodies S. 548 s.v. Immortality.

⁵¹⁾ Spinelli S. 75ff.